

rem Zusammenhang mit der materiellen Produktion dergestalt, daß nicht nur die Produktionsbetriebe die Erarbeitung von Erfindungen und Neuerungen zwecks qualitativer und quantitativer Verbesserung ihrer Produktion planen und den bei ihnen beschäftigten Werk­ tätigen als Aufgabe stellen, sondern daß auch die Werk­ tätigen durch die bei ihrer Arbeit gewonnenen Einsichten in die Natur des jeweiligen Produktionsprozesses die Impulse für ihre Neuerertätigkeit erhalten; insbesondere das Neuererwesen ist im Kern als Ausdruck des neuen Verhältnisses der Werk­ tätigen zur Arbeit in der sozialistischen Gesellschaft zu verstehen. Dem entspricht es, daß sich in den Bestimmungen des Erfinder- und Neuererrechts eine Anzahl Normen arbeitsrechtlichen Charakters finden; insbesondere gilt das von den Vorschriften über die betriebliche Leitung des Neuererwesens durch Werkleiter, Meister usw., über die Mitwirkung der Gewerkschaft an der Leitung des Neuererwesens u. a.

Gleichwohl läßt sich das Erfinder- und Neuererrecht in seiner Gesamtheit nicht als eine Materie des Arbeitsrechts auffassen. Das Arbeitsrecht regelt die gesellschaftlichen Verhältnisse, die sich aus der Leitung der Arbeit im Betrieb ergeben. Die Art und Weise der Leitung der Arbeit, die maßgeblich den Gegenstand ihrer rechtlichen Regelung bestimmt, ist aber abhängig vom historischen Entwicklungsstand der Arbeitsbedingungen. Die Bedingungen, unter denen heute die Leitung der Arbeit im allgemeinen vorgenommen wird, sind dadurch charakterisiert, daß vor allem der technische Entwicklungsstand an die Mehrzahl der Werk­ tätigen in der Regel noch nicht die Forderung auf schöpferische Arbeit — im Sinne der mehr oder weniger erfinderischen Leistung — bei der Erfüllung der Arbeitsaufgaben stellt; ihre geistige und körperliche Tätigkeit im Arbeitsprozeß vollzieht sich nach einem vorgegebenen Schema.

Daneben gibt es noch eine relativ kleine Gruppe von Werk­ tätigen, die zur Erfüllung bestimmter Arbeitsaufgaben eine ständige schöpferische Arbeit vollbringen müssen. Das sind alle Angehörigen der wissenschaftlich-technischen Intelligenz einschließlich der leitenden Wirtschaftsfunktionäre, aber, auch z. B. hochqualifizierte Reparaturarbeiter oder Montagearbeiter, deren Arbeitsprogramm nicht schematisiert werden kann, die vielmehr zur Erfüllung der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben eine schöpferische Analyse der vorge­ fundenen Arbeitsaufgaben vornehmen müssen, um sich davon ausgehend eine spezielle Methode der Lösung der Aufgabe zu erarbeiten.

Die Leitung der Arbeit wird also heute noch im wesentlichen von der Arbeitsteilung zwischen den schöpferisch Tätigen einerseits und den schematisch Arbeitenden andererseits charakterisiert. Daraus ergeben sich spezifische Leitungsmethoden für die Leitung jeder dieser Grundformen, wie vor allem für die Koordinierung der beiden Grundformen zur Erfüllung der durch den Plan gestellten volkswirtschaftlichen Ziele.

Das bedeutet nicht, daß der neue Charakter der Arbeit nicht auch ganz allgemein ein schöpferisches Element in sich schließt, das nicht ohne Wirkung auf die Leitung der Arbeit im Betriebe bleiben kann. Das Arbeitsrecht verpflichtet daher auch folgerichtig die Leiter, dafür Sorge zu tragen, daß die ihnen zugeordneten Werk­ tätigen ihre Fähigkeiten voll entfalten können und ihre schöpferische Initiative ein breites Betätigungsfeld erhält (§ 9 GBA).

Die Entwicklung der schöpferischen Initiative unter den gegenwärtigen Bedingungen der gesellschaftlichen Arbeitsteilung kann jedoch durch die betriebliche Leitung der Arbeit und damit durch das Arbeitsrecht

immer nur auf den einzelnen Betrieb bezogen und daher nicht vollständig erfaßt werden. Denn die schöpferische Initiative der Werk­ tätigen, die sich auf technischem Gebiet eben in der Neuerer- und Erfindertätigkeit ausdrückt, ist als Erscheinungsform des den neuen Charakter der Arbeit im Sozialismus kennzeichnenden schöpferischen Elements eine *Massenbewegung*, die die gesamte sozialistische Gesellschaft erfaßt und auch nur gesamtgesellschaftlich organisiert und geleitet werden kann.

Daraus ergibt sich also, daß, solange nicht die objektiven Bedingungen für eine Arbeitsteilung zwischen schematisch und schöpferisch Arbeitenden überwunden sind, das Arbeitsrecht nicht die speziellen Probleme bei der Leitung der technisch-schöpferischen Masseninitiative erfassen kann; die Einordnung des Erfinder- und Neuererrechts, dessen Inhalt gerade die gesamtgesellschaftliche Förderung und Lenkung der technisch-schöpferischen Masseninitiative ist, in den Rechtszweig Arbeitsrecht ist nicht möglich.

Daß die schöpferische Masseninitiative sich weit über den Bereich der vom Arbeitsrecht geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse erstreckt, zeigt sich insbesondere darin, daß sich der Produktionsprozeß bekanntlich nicht nur im Rahmen von Arbeitsverhältnissen vollzieht. Der bei weitem größte Teil sowohl der landwirtschaftlichen als auch der handwerklichen Produktion geht in sozialistischen Genossenschaften, also im Rahmen von Mitgliedschaftsverhältnissen vor sich, die nicht durch das Arbeitsrecht geregelt werden. Aber gerade auch auf diesem Gebiet hat vor allem die Neuererbewegung eine hoch bedeutsame Aufgabe, deren Regelung mit Mitteln des Arbeitsrechts nicht möglich wäre. Auf derselben Linie liegt es, wenn die Fälle in Betracht gezogen werden, in denen jeder Zusammenhang zwischen dem Hervorbringen einer technisch-schöpferischen Leistung und der gesellschaftlichen Arbeit ihres Urhebers fehlt, sei es, daß dieser überhaupt in keinem Arbeits- oder Mitgliedschaftsverhältnis steht, sei es, daß seine Leistung auf einem ganz anderen technischen Gebiet liegt als dem seiner beruflichen Arbeit. Auch die hier entstehenden gesellschaftlichen Beziehungen haben keinerlei Zusammenhang mit den vom Arbeitsrecht geregelten Beziehungen.

Wenn nach allem, entgegen einer in der Vergangenheit verschiedentlich geäußerten Auffassung⁶ *, aus mehreren Gründen die Zuordnung des Erfinder- und Neuererrechts in seiner Gesamtheit zum Rechtszweig Arbeitsrecht abzulehnen ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß — wie anfangs gesagt — bestimmte Komplexe der durch das Hervorbringen technisch-schöpferischer Leistung entstehenden gesellschaftlichen Verhältnisse entsprechend ihrer Natur durch Normen arbeitsrechtlichen Charakters geregelt werden.

3. Nach der überkommenen und in der Rechtswissenschaft und -praxis der DDR bisher nicht ernstlich in Zweifel gezogenen Auffassung ist das Erfinder- und Neuererrecht eine dem *Zivilrecht* zuzuordnende Materie. Diese Auffassung ist aus der historischen Entwicklung zu verstehen. Das Zivilrecht ist der Rechtszweig, der die sich in der Ware-Geld-Form abwickelnden Vermögensverhältnisse regelt, und in der kapitalistischen Gesellschaft sind in der Tat die durch das Patentrecht geregelten Beziehungen eindeutig derartige Vermögensverhältnisse; einerseits ist die Arbeitskraft des Erfinders Ware, die er dem Unternehmer verkauft — ein vom bürgerlichen Arbeitsrecht geregeltes Ware-Geld-Verhältnis —, und andererseits wird mittels des Patents

6 Vgl. z. B. Dornberger, „Zur Konzeption der Vorlesung ‚Recht der sozialistischen Wirtschaft der DDR‘“, Staat und Recht 1958, Heft 10, S. 1050.